

Turnunterricht bleibt ohne großes Risiko der Haftung möglich

Schadenersatz. Kindergartenentscheidung des OGH ließ Haftungsprivileg unberücksichtigt.

JAKOB HÜTTHALER-BRANDAUER

Wien. Der Fall sorgte für generelle Aufregung und Empörung: Ein fünfjähriges Mädchen, welches nach einem Unfall im Turnunterricht des Kindergartens rund 15.000 Euro Schadenersatz und die Haftung für alle Folgeschäden forderte, hat den Anspruch dem Grund nach rechtskräftig zugesprochen bekommen („Die Presse“ hat als Erste berichtet). Es ging die Sorge um, dass man Kinder nur mehr auf Pölstern sitzen lassen dürfte, um nicht Haftungen ausgesetzt zu sein. Rein rechtlich gesehen ist diese Entscheidung allerdings nicht richtig.

Aus der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (4 Ob 99/17p) und aus den medialen Berichten geht folgender Sachverhalt hervor: Zum Zeitpunkt des Unfalls befand sich das fünfjährige Mäd-

chen im Turnunterricht. Die Eltern sind nicht haftungspflichtig, da es sich um einen Unfall im Kindergarten handelt. Das OGH hat entschieden, dass die Haftung des Dienstgebers gegenüber dem Arbeitnehmer für Arbeitsunfälle ausgeschlossen ist, es sei denn, sie wurden vorsätzlich herbeigeführt. Dieses Privileg gilt auch für Schäden, die durch sogenannte Aufseher im Betrieb, also im weitesten Sinn Vorgesetzte, verursacht werden.

„Aufseher im Betrieb“

Gemäß den Bestimmungen des ASVG (§ 335 Abs 3) kommen Ausbildungseinrichtungen (Schulen) und institutionelle Kinderbetriebe (Kindergärten) unter bestimmten Voraussetzungen dem Dienstgeber gleich. Lehrer/Kindergartenpädagogen werden dann – wenig charmant – als Aufseher



Unfallversicherungsschutz, aber kein Anspruch auf Schmerzensgeld. [Michaelis Bruchberger]

nach der sachlichen Rechtfertigung auf. So gibt es keine sinnvollen Argumente dafür, dass das Dienstgeberhaftungsprivileg bei Kindern im Kindergarten im letzten Jahr vor Schulpflicht greift,

steht jedoch nicht. Es wäre eine gesetzliche Regelung angezeigt, die zumindest den Anspruch auf Schmerzensgeld bei grober Fahrlässigkeit ermöglicht.

Die AUVA verteidigt die Son-

chen im zweiten Kindergartenjahr. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich um das letzte Jahr vor der Schulpflicht handelte. Im Turnunterricht rutschte das Mädchen ohne Aufsicht von einer von der Kindergartenpädagogin hierfür schräg an einer Sprossenwand befestigten Langbank und fiel dabei hinunter. Für die bei dem Sturz entstandenen Verletzungen forderte das Mädchen vertreten durch ihren Vater Schadenersatz und die Haftung für Folgeschäden. Das Oberlandesgericht Graz als Berufungsgericht gab dem Klagebegehren dem Grunde nach statt und ließ die ordentliche Revision zu. Der Oberste Gerichtshof hat die Revision allerdings zurückgewiesen. Die Entscheidung des OLG Graz ist daher rechtskräftig.

Angesichts der Kürze der OGH-Entscheidung und Nichtveröffentlichung der Entscheidungen der Vorinstanzen sind der Sachverhalt und die Einwendungen im

im Betrieb beurteilt. Bei Kindern in institutionellen Kinderbetreuungs- einrichtungen ist dieses Dienstgeberhaftungsprivileg allerdings nur anzuwenden, wenn das Kind im letzten Jahr vor Schulpflicht ist. Diese - sehr komplexe Rechtslage - bedeutet für den oben geschilderten Sachverhalt zusammengefasst: Befand sich das Mädchen tatsächlich im letzten Jahr vor Schulpflicht im Kindergarten, hätten die Gerichte beim Einwand des Dienstgeberhaftungsprivilegs und der Bestimmungen des ASVG der Klage nicht stattgeben dürfen. Beim Verhalten der Kindergartenpädagogin, welche dem Halter des Kindergartens zugerechnet wird, lag mit Sicherheit kein Vorsatz vor. Somit wäre die Haftung entfallen, das Mädchen hätte kein Schmerzensgeld bekommen.

Diese Bestimmungen des ASVG tragen zwar dazu bei, dass der Turnunterricht weiterhin möglich bleibt, sie werfen aber Fragen

aber davor nicht. Aber auch ganz grundsätzlich erscheint es zweifelhaft, dass das Dienstgeberhaftungsprivileg in der derzeitigen Form für Kindergärten und Schulen sachgerecht ist.

Pädagogin nur leicht fahrlässig

Im gegenständlichen Fall mag - bei richtiger rechtlicher Beurteilung - der Entfall der Haftung des Kindergartenhalters für Schmerzensgeld gerechtfertigt sein, weil die Kindergartenpädagogin höchstens leichte Fahrlässigkeit traf. Aber es gibt andere Fälle, in denen das Privileg greift, wo ein Schadenersatz über die Leistungen der AUA hinaus sehr wohl gerechtfertigt wäre: etwa bei grober Fahrlässigkeit eines Lehrers oder Kindergartenpädagogin. Auch in diesem Fall kommt die AUA zwar für die Heilungskosten und eine allfällige Versehrtenrente auf, ein weiterer Schadenersatzanspruch, insbesondere auf Schmerzensgeld, be-

derregel damit, dass ihre Leistungen für Unfälle in der schulischen und universitären Ausbildung sowie im verpflichtenden Kindergartenbesuch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stünden, ohne dass die Versicherer bzw. ihre Eltern dafür Beiträge leisten müssten. Die AUA leistet jährlich mehr als 14,2 Millionen Euro an Entschädigungen, wofür sie vom staatlichen Familienlastenausgleich jährlich nur einen Pauschalbeitrag von 4,36 Millionen Euro erhalte. Aus Sicht der AUA profitieren Schüler, Lehrer und Schult Träger von der gesetzlichen Unfallversicherung erheblich. Diese sichere auch den „Betriebsfrieden“ in der Schule. - Das kann jedoch keine Rechtfertigung sein, Kindern bei Schädigung durch grobe Fahrlässigkeit Schmerzensgeldansprüche zu versagen.

Mag. Jakob Hütthaler-Brandauer ist Rechtsanwalt in Wien.